



Erhebt täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Abonnementspreis
vierteljährlich für Halle 2 Mark,
und durch die Post bezogen
2,50 Mark.

Annahmestellen von Inseraten bei: E. Vuppedit, Buchhandlung Nammlschützstr. 10. August Peter, Kaufmann, Bühlstr. 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Telephon-Anschluß Nr. 289. - Zeitungspreisliste Nr. 2673.

Inserationspreis
für die halbjährliche Corpus-
Seite oder deren Raum 15 Bgr.

Reclamen
vor dem Tagesständer der drei-
gepaltenen Corpusseite oder deren
Raum 20 Bgr.

Nr. 40

Mittwoch, den 17. Februar 1892.

93. Jahrgang.

Zum Streite über das neue preussische Volkschulgesetz.

I.

Die „Deutsch-evangelischen Blätter“ veröffentlichen folgenden Aufsatz des Professors Dr. Beylichlag: „Der neue preussische Volkschulgesetzentwurf hat in unserem inneren Leben eine Wellenbewegung hervorgerufen, wie seit der Entlassung des Fürsten Bismarck kein politisches Ereignis. Der Wellenschlag geht weit über die Grenzen Preussens hinaus, aber im Abgeordnetenhaus hat die Sache bereits zu einem Sturm geführt, wie er in Preussen selten erlebt wird. Das ist auf der einen Seite ein erquickliches Zeichen: wir sind noch immer das Volk der idealen Interessen, dem ein Volkschulgesetz ganz anders zu Herzen geht als ein Zoll- oder Steuergesetz. Um so trauriger ist es auf der anderen Seite, daß eine Regierung, der wir im innerlichsten Angelegenheit unsern Glauben, in der innerlichsten Angelegenheit unsern Glauben und Staates die unermüdlichste Seite der Bismarckschen Politik noch hat überleben und ein Volkschulgesetz vorlegen mögen, das Alles, was nicht zur Centrum- oder Kreuzungspartei gehört, vor den Kopf schießt, ja geradezu entwirft.“

Was Gehies Kind dieser Entwurf ist, wird die Vergleichung einer Reihe religiös kirchlichen Punkten desselben mit dem vorjährigen, von Herrn v. Gögler vorgelegten Entwurf, am besten darthun. 1) Der Gögler'sche Entwurf war in § 14 und 86 hinsichtlich des Religionsunterrichts die Gewissensfreiheit der Kinder bezw. ihrer Eltern. „Zur Heilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden.“ — „Zur Heilnahme an dem schulpflichtigen Unterricht dürfen Kinder nicht angehalten werden, welche einer anderen Religion oder Confession angehören als derjenigen, deren Lehren dem Religionsunterricht zu Grunde liegen.“ Der jetzige Entwurf führt statt dessen den eventuellen Gewissenszwang ein. Er bestimmt in § 17: „Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule theil, insofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden.“ Diese Befreiung wird an den Nachweis eines „nach der Lehre ihres Bekenntnisses ausgebildeten, auch im Uebrigen befähigten“ Religionslehrers geknüpft, und da nun die wichtigsten Dissidenten im Lande, auch im Uebrigen befähigten, d. h. staatlich examinierten oder examinierten Religionslehrer nachzuweisen vermögen, so braucht man nicht erst an die Kinder religiöser Eltern zu denken, um den schäblichsten Religionszwang zu konstatieren, wie er allerdings römischen, aber nicht evangelischen Grundgesetzen entspricht. Rechnet man zu der in § 12 unterer Staatsverfassung verbriefenen Gewissensfreiheit, wie unsere Verträge thun, auch das Recht des Vaters, über die religiöse Erziehung seiner Kinder zu bestimmen, so enthält jener Satz des Entwurfs auch eine Verfassungsverletzung. 2) Ueber die Simultan Schule bestimmt der Gögler'sche Entwurf nichts, sagt aber in mehreren Bestimmungen deren fordernde Zulässigkeit voraus. Er sagt nur: „Bei der Einrichtung der Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“ Sind Kinder verschiedener Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.“ Simultan-schulen mit konfessionellem Religionsunterricht bestehen in Preussen etwa über 500 als motivirte Ausnahmen, da, wo die Kräfte zweier zusammenlebenden Confessions-gemeinden zur Heranbildung zweier guten Sonderschulen nicht ausreichen; gemäß dem Ausspruch König Friedrich Wilhelm III.: „Eine Simultan-schule ist besser als keine Schule oder eine schlechte Confessionsschule.“ In einigen neuen Landestheilen, namentlich im Nassauischen, hat man durchweg Simultan-schulen; sie haben nach glaubwürdigen Zeugnis dem religiösen Sinne des Volkes nicht geschadet und werden von denselben hochgehalten. Die neue Vorlage setzt im Unterschiede von der Gögler'schen die Simultan-schule auf den Ausserbetrieb. Die vorhandenen Simultan-schulen werden zwar nicht aufgehoben, aber sie bleiben auch nur bestehen, vorbehaltlich anderweiter Anordnung“ (§ 14), und „neue Volksschulen sollen nur auf konfessioneller Grundlage errichtet werden.“ Damit wird der Fortbestand auch der altväterlich-sinnlichen Simultan-schule vom Willen des Ministers abhängig gemacht, die Errichtung neuer aber auch da, wo die Verhältnisse sie erfordern, ausgeschlossen, und schließlich dem Volke die Anschauung beigebracht, daß das Zulammenleben mit Kindern einer anderen Confession etwas religiös Unzulässiges sei; eine

Anschauung, welche wohl den Tendenzen der römischen Weltlichkeit entspricht, aber wahrlich nicht den Lebensbedingungen des deutschen Staates. — 3) Die Vorbildung der Lehrer hat der Gögler'sche Entwurf nicht in seinen Kreis gezogen. Es wäre also nach ihm bei konfessionell getrennten Seminararten geblieben; der Religionsunterricht auf denselben wäre von kirchlich approbirten Männern erteilt worden, und ein kirchlicher Commissarius hätte an der Lehrerprüfung mit Stimmrecht Theil genommen. Ueber diese bisherige Praxis geht die neubestimmte Codification des Schulgesetzes hinaus in einer geradezu egorbitanten Bestimmung. Der kirchliche Commissarius soll nicht bloß über die weltlichen Prüfer mit abstimmen, sondern soll allein, gegen das Urtheil der ganzen übrigen Commission, dem Repräsentanten die Fähigkeit zum Religionsunterricht absprechen dürfen, und falls der Oberpräsident nicht etwa die Kirchenbehörde zur Abänderung dieses Spruches bewegen kann, soll dem Repräsentanten ein Prüfungszeugnis „mit Ausschluss des Religionsunterrichts“ ausgestellt werden. Damit ist aber der junge Lehrer ruiniert. An einer einflussreichen Schule kann er nicht angestellt werden, aber auch zu einer mehrklassigen nicht einflussreichen Schulvorstand, dessen Präses in der Regel ein Geistlicher sein wird, ihn nicht vorschlagen. Diese Bestimmung kennzeichnet wie keine andere den Geist des Entwurfs. Anders wie das Schicksal der katholischen Repräsentanten ganz in die Hand des Bischofs legt, erfüllt sie der Sache nach den schäblichsten der Bismarck'schen Schulentwürfe, daß ohne Genehmigung des Bischofs kein Lehrer an einer katholischen Volksschule angestellt werden solle. Welch eine religiöse Händel und moralische Knechtschaft hiermit in der katholischen Lehrerschaft gezogen werden würde, liegt auf der Hand. Und von solchen Anglisten der römischen Wölfe würde dann der preussische Staat „die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung“ der katholischen Jugend (§ 1 des Entwurfs) erwarten! — 4) Der Gögler'sche Entwurf giebt (§ 17) „den von den Religionsgesellschaften damit beauftragten Personen das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Ertheilung und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluss des Unterrichts sachlich zu berichtigen und bei der Schulentlassung der Kinder an der Feststellung der Zeugnisse in der Religion mitanzuwirken.“ Anstatt des letzteren, in proxi wenig wirksamen Rechtes fügt der neue Entwurf das Recht hinzu, „den Lehrer mit Weisungen zu versehen“ (§ 18.*). Dies Recht, dem Lehrer Weisungen, d. h. bindende Vorschriften zu geben, macht den Geistlichen, auch wenn er nicht den staatlichen Auftrag eines Oberschulpflichters hat, zum Vorgesetzten des Lehrers, der hinsichtlich des Religionsunterrichts hiernach der Kirche und nicht dem Staate zu gehören hat. Sollte er nichts desto weniger noch etwas von religiöser und pädagogischer Selbstständigkeit retten, so ist auch das vorgelesen: Statt des bisherigen Weisungsweges bei der Regierung, der nach früheren Zeugnissen nie vergeblich blieb, giebt der neue Entwurf der kirchlichen Oberbehörde die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Disziplinarsachen ganz oder theilweise mit der Ertheilung des Religionsunterrichts zu beauftragen“ diesen also dem Lehrer zu entziehen. In welches Licht eine solche Entziehung den Lehrer in den Augen der Gemeinde und der Schuljugend stellen würde, ist klar: dies Damoclesschwert über dem Haupte vollendet die moralische Knechtung des Lehrersstandes. Das „Einvernehmen“ des Regierungspräsidenten würde natürlich einer aus dogmatischen Gründen sich beschwerenden Bischof nicht verlag werden können, und so trat denn an Stelle des vom Staate beauftragten Lehrers ein von der kirchlichen Oberbehörde „beauftragter“ Priester, der seine pädagogische Befähigung seiner Staatsbehörde nachgewiesen hätte, der in seiner Thätigkeit an der Staatschule natürlich „Gott mehr gehorchen würde als den Menschen“, d. h. dem Bischofe und nicht dem Staate gehorchen wäre, — der vielleicht den dogmatischen Eifer hätte, den Kindern die Lehren des Syllabus oder das vom vatikanischen Concill festgestellte interessante Reichthum des Papst und weltlicher Obrigkeit einzuprägen. Daß dabei aller organischer Zusammenhang des Religionsunterrichts mit der sonstigen Schulaufgabe aufhören würde, wäre nach der geringsten Schanden.“ — 5) Der Gögler'sche Entwurf enthielt über

* Eine Bestimmung, für welche allerdings die vorjährige Kommission mitverantwortlich ist.

** Anm. Der Herr Kultusminister hat diesen Uebergriff der Kirche ins Gebiet der Schule zu rechtfertigen gelohnt mit Berufung auf eine analoge Einrichtung in Baden. Aber er hat nicht hinzugefügt, daß in Baden ein völlig anderes Schul-

des Privat-schule nichts, und bezieht so die Zulassung oder Nichtzulassung lediglich der administrativen Praxis vor. Hinsichtlich der römischen Orden verließ es dann bei dem Gesetz vom 29. April 1887, das nur den weltlichen Orden einige beschränkte Unterrichtsrechte einräumt. Der neue Entwurf bestimmt § 21: „Zur Ertheilung von Unterricht wie zur Begründung von Unterrichtsanstalten wird jeder Preuze zugelassen, welcher seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.“ Zu logischer Folge dieser Bestimmung würde das Gesetz vom 29. April 1887 aufgehoben und würden zur Begründung von Schulen auch Nonnen, auch die unter uns wohnenden Jesuiten zugelassen sein, wenn sie ihre Unbefolgsamkeit und Vorbildung nachweisen; am Selbstengebot würde das Unternehmen einer von Ordensleuten geleiteten Gegenwärtigen Schule, wie Belgien es ultramontanen geleitetem ultramontanen Geldstrafen und -quellen nicht scheitern. Was es aber für unser deutsches Volksleben zu bedeuten hätte, wenn die katholische Jugend von Reuten erzogen würde, welche grundtätig der Familie und dem Vaterlande entfremdet sind und im Kadavergehörig ihrer unedelmüthigen Vorgesetzten stehen, bedarf keiner Ausführung.

Wer diese Unterschiede des vorjährigen und des gegenwärtigen Gesetzesvertrags überblickt, der wird die Versicherung des Herrn Ministerpräsidenten, es seien zwischen beiden keine erheblichen Unterschiede, ganz unverständlich finden. Die Centrumspartei und -Presse weiß besser, warum sie den vorigen Entwurf abwarf und dem jetzigen zujauchte. Und wenn Graf Caprivi voriges Jahr erklärte, der Gögler'sche Entwurf bezeichne die äußerste Grenze, bis zu welcher der Staat der Kirche entgegenkommen könne, heute aber diesen weit über jene Grenze hinausgehenden Entwurf vertritt, so ist das ein Verstoß, nicht verhehlen von dem, mit welchem Herr v. Gögler seinen zweiten Sperrgesetzentwurf einbrachte, um über denselben zu fürgen. Was eine Regierung, von der man die endliche Umkehr von dem Bismarck'schen Canoflaggen erwarten durfte, dazu bewegen haben mag, die Welt mit einem Gesetzesentwurf zu überdecken, der alle Bismarck'schen Nachgelassenheiten überdeckt, das ist ihr Geheimnis. Man sucht die Lösung des Räthselns in Bedürfnissen der Reichstagspolitik gegenüber den dortigen Parteiverhältnissen. Das wären denn doch wieder die von dem jetzigen Reichsfanzler prinzipiell abgelehnten Handelsgesetze, nur daß diesmal nicht der Verzicht auf Hohheitsrechte des Staates über die Kirche, sondern die Abtretung von staatlichen Hohheitsrechten an die Kirche — denn die Schule ist unstreitig Staats-hohheitsgebiet — den Preis der Ermächtigung bilden würde. Was die Minister selbst zur Vertheidigung ihres Gesetzesvertrags vorgebracht haben, war bei aller Redegerandtheit sachlich ganz unbedeutend und schen auch von ihnen selbst so empfunden zu werden, denn die Wägr von der in Wüßung begriffenen großen liberalen Oppositionspartei war doch nur ein taufeliges Mandöver, um die Schwäche der Vertheidigung durch einen verblüffenden Angriff zu verdecken. Was die Berufung auf die Verfassung angeht, die eine solche Vorlage gebietet, so ist doch klar, daß die vorgelegte „möglichste“ Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse nicht sagen will: bis an die Grenze des Eventuellen, sondern bis an die Grenze des Vernünftigen und Praktischen, mit dem Volks- und Staatswohl Vereinbaren; ganz abgesehen davon, daß eine vor 42 Jahren erlassene Verfassungsbestimmung nicht ohne Rücksicht auf die seitdem erfolgte bedeutende Veränderung der römisch-katholischen „Konfession“ ausgeführt werden kann. Graf Caprivi hat davon geredet, daß wir mit unseren katholischen Mitbürgern endlich zum Frieden kommen müßten. Nun, mit unseren katholischen Mitbürgern leben wir, seitdem dem ihnen ihr kirchlicher Organismus wieder hergestellt ist, in Frieden. Wenn aber Graf Caprivi unter den katholischen Mitbürgern die Hierarchie und ultramontane Partei versteht, so sollte er als Staatsmann wissen, daß mit denen kein Frieden zu finden ist; daß jedes weitere Zugeständnis hier nur weitere Ansprüche erzeugt, weil

lystem besteht, nicht Konfessionen, sondern Simultan-schulen, an der die Religionsgesellschaften ihren Unterricht wie einen Privatunterricht durch ihre Geistlichen erteilen und den Lehrer nur für einen Theil desselben zu Hülfe nehmen. Da die eventuelle Entziehung dieser Hülfe keinen die Bedeutung habe wie im Religionsentwurf, darf man jeden Unbefangenen fragen. Der Herr Minister hat sich auch darauf berufen, daß die vorjährige Kommission dem Geistlichen das Recht zugetheilt habe, mit Genehmigung der Bezirksregierung den Religionsunterricht selbst zu übernehmen. Wenn sie das gethan hat, so hat sie eben einen unbedachten Wuchsel gefast, oder zwischen der Genehmigung der Bezirksregierung und der Befugnis der Kirchenbehörde besteht doch einiger Unterschied.

hier ein kirchlich- und Weltverfassungsideal walte, das dem modernen Staat prinzipiell ausflicke. — Aber der Herr Reichspräsident hat ein noch tieferes Motiv für den Geleitentwurf ins Feld geführt: die Notwendigkeit, dem im Volke grassierenden Atheismus entgegenzuwirken. Das soll durch die Preisgebung des Schulreligionsunterrichts an den römischen Klerus erzielt werden? Graf Caprivi muß abjektiv seine Vorstellung von dem haben, was gegenwärtig in der vatikanischen katholischen Kirche aktuelle Religion ist, um zu etwas hoffen zu können. In der Sozialdemokratie, an die er gedacht hat, waltet neben dem materialistischen Zuge, der nur auf sinnlichen Lebensgenuss geht, und nur durch Gewissenszweck überwinden werden kann, auch der edlere Zug, an der modernen Bildung und Wissenschaft teilzunehmen, und dieser fruchtbringende Bildungstrieb ist es, den eine naturwissenschaftlich verbräunte falsche Aufklärung zu atheistischen Anleitungen mißbraucht. Wie nun eine Religion, die, wenn man ihr heute ihren Namen zu geben dürfte, vielmehr Marten- und Papstglaube heißen müßte als Christentum, jene Gewissenszweck vorzuziehen und zugleich seinen vertriehenen Bildungstrieb betrieblen und bewältigen könnte, begreife wer kann. Aber unsere Staatsmänner haben sich eben um die Entwicklung des modernen Katholizismus, um den Sinn und Geist, der im vatikanischen Concil seinen Triumph gefeiert und den Idealatholizismus zu Gunsten des jesuitischen Systems bis auf die altkatholischen Rechte vernichtet hat, nie ernstlich gekümmert: sonst könnten sie nicht das, was von dort aus unter dem Namen „Religion“ dargeboten wird, mit dem verworfen, was sie sich selbst unter der Religion als geistig bitender und sittlich erziehender Macht denken. Eine merkwürdige Probe hierzu hat auch der Herr Kultusminister gegeben, indem er sich darüber entsetzte, daß ein Religionsunterricht, wie kein Entwurf ihn voraussetzt, nicht „selbstständig denkende Menschen“ bilden sollte. Selbstständig denkende Menschen? So, die kann der evangelische Religionsunterricht unter Umständen bilden, aber der moderne römisch-katholische? Der beruht ja grundrätig auf dem sacrificio dol intellecto, welches alle die Herren Bischöfe, denen jetzt die Gewalt über den Religionsunterricht der Volksschule gegeben werden soll, vor 20 Jahren dem Unheilbarkeitsdogma gegenüber gebraucht haben. Als der milde fromme Professor Reich aus dem Verhöf kam, welches Erzbischof Melchers wegen seiner Nichtunterwerfung unter die vatikanischen Beschlüsse mit ihm angefaßt, sagte er: mit diesem Standpunkt ist nicht zu gehen, — wenn der Papst sagen würde, die S. Dreieinigkeit besteht aus vier Personen, so würde Melchers für seine Pflicht halten, es zu glauben. Noch mehr: als demselben Erzbischof sein alter Freund Michels vorsetzte, wie er es habe mit seinem Gewissen vereinigen können, sich dem Vatikanum zu unterwerfen, bekam er zur Antwort: In solchen Dingen darf der katholische Priester kein Gewissen haben. Das ist der religiöse Standpunkt, von dessen ungeschwänkter Herrschaft in der Volksschule der Reichstanzler sich die Ueberwindung des sozialdemokratischen Atheismus, und der Kultusminister die Heranbildung selbstständig denkender Männer verpricht.“

Deutschland.

N. L. C. Berlin, 15. Februar. Die „Kreuzzeitung“ bleibt mit dem ihr eigenen Starrsinn bei ihrer Behauptung, daß die Bewegung gegen das Volksschulgesetz über Erwarten matt und nur ein flüchtiges Strohfeuer sei, während doch die massenhaften und wirkungsreichen Kundgebungen aus allen politischen Richtungen und Berufsstellen längst nicht mehr vollständig registriert werden können, und andererseits die Zusammungen zu dem Geleitentwurf sich auf kleine Zirkel strenggläubiger evangelischer Pastoren beschränken. Mit Leuten, die nicht hören und sehen wollen, ist freilich nicht weiter zu verhandeln. Wir wissen aber zuverlässig, daß an maßgebenden Stellen, als es die Umgebung der „Kreuzzeitung“ ist, die vielleicht unerwartete Macht des Widerspruches, der sich gegen die Grundlagen dieses Entwurfs erhoben, in vollster Weise anerkannt und gewürdigt wird. Auch innerhalb der konservativen Partei herrscht keineswegs dieselbe Stimmung, wie in der „Kreuzzeitung“, welche die Augen schließt und dann nichts erblickt. In der konservativen Wählererschaft ist die Stimmung zum mindesten eine sehr getheilte, wie mancher Abgeordnete bereits erfahren haben wird. Und auch unter den Anhängern der Centrumspartei herrscht keineswegs einmütige Begeisterung über dies Gesetz. Bei dem Terrorismus, mit dem die leitenden Männer dieser Partei jede Opposition zu unterdrücken wissen, dringen freilich aus diesem Lager nur selten Stimmen des Widerspruches in die Öffentlichkeit. Gleichwohl ist es, mag es auch von ultramontanen Vätern bestritten werden, eine Tatsache, daß selbst freilebendere und wohlmeinendere deutsche Bischöfe aus ihren Besorgnissen vor den Wirkungen dieses Geleitentwurfs kein Hehl gemacht haben und daß in der katholischen Reicherschaft, der eine ganz unwürdige Unterordnung unter die Geleitfrist angeblich ist, ein mißsam zurückgehaltener Unwille herrscht. Die „Kaplankränze“, die jetzt eine neue Stärkung erfahren soll, kennt man ebenfalls in den leitenden Kreisen der katholischen Kirche als bei den Untergebenen. Wo also findet dieser Geleitentwurf wirklich überzeugende Zustimmung, wenn er nicht nur auf den einmütigen Widerspruch liberaler Bürgerthums, sondern auch auf schwere, wenn auch nachgedrungen zurückgehaltene Bedenken in denjenigen Kreisen stützt, durch deren Vertreter im Abgeordnetenhaus er durchgepreßt werden soll?

N. L. C. In einem parlamentarischen Essen, welches am 17. Februar unter Theilnahme des Kaisers

bei dem Reichstanzler Graf Caprivi stattfanden wird, sind, wie wir hören, aus dem Abgeordnetenhaus vorzugsweise Mitglieder der Schulgesetzkommission, darunter auch die national-liberalen, geladen.

Der Kreisbauhelfer, Generalleutnant v. Kaltenborn-Stachau, ist nach mehrtägiger Krankheit jetzt soweit wieder hergestellt, um sich heute Nachmittag auf etwa vier Wochen zur Nachkur nach Wiesbaden begeben zu können.

N. L. C. In der heutigen Sitzung der Volksschulskommission des Abgeordnetenhauses wurde die Beratung bei dem von der Beräthigung der konfessionellen Verhältnisse handelnden § 14 fortgesetzt. In der Diskussion wurde von national-liberaler, deutsch-freisinniger und freisinniger Seite in einer Art Generaldebatte über die Bestimmungen der §§ 14 ff. betont, daß dieselben nicht der Verfassung entsprechen, vielmehr zu weit gehen und eine ungeschickteste Belastung der Gemeinden zu Gunsten konfessioneller Schulen sowie eine Beeinträchtigung mehrfacher Organisation zur Folge haben würden. Insbesondere wurde gegen das verfassungswidrige Verbot neuer Simultanfächer (soweit nicht anderweitige Schulverfassung besteht), gegen die Bestimmungen des § 15 über Entlohnung von Konfessionsschulen schon bei 30 Kindern, gegen die Bestimmungen über ausschließliche Verwendung von Lehrern der betreffenden Konfession lebhafter Widerspruch erhoben. Seitens national-liberaler Partei sprachen die Herren Enneccerus, Seyffardt, Grimm. Diese Redner bestritten namentlich auch die Erhaltung und Fortentwicklung der bestehenden Simultanfächer und der in Nassau geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Abg. Grimm insbesondere unter Darlegung der nassauischen und frankfurter Verhältnisse. Die Centrumspartei hat noch weitere Beräthigungen des konfessionellen Prinzips beantragt, die konservative Partei erklärte sich für den § 14 in der Regierungsvorlage. Die national-liberalen und freisinnigen Redner wiesen auf die Fortveränderung der Konfessionsverhältnisse gegenüber der vorjährigen Kommissionsberatung hin. Die Beratung wurde nach 5 1/2 stündiger Debatte auf morgen Vormittag 10 1/2 Uhr vertagt.

Morgen gelangt eine Petition der Universität Berlin gegen das Volksschulgesetz des Grafen Jellich an das Abgeordnetenhaus. Die große Mehrheit der Professoren und sonstigen Dozenten, darunter auch die Theologen, hat die Petition unterzeichnet. — Wie verschiedene Blätter berichtet wird, sind auch im Evangelischen Ober-Kirchenrathe Bedenken gegen den Entwurf erhoben worden, die sich zum Teil mit den Einwänden der Liberalen decken. Es heißt, der Präsident des Oberkirchenraths, Barthhausen, werde in nächster Zeit Gelegenheit finden, dem Kaiser über die Vorgänge zu berichten. Präsident Barthhausen vor der seiner Berufung auf seinen jetzigen Posten Unterstaatssekretär im Kultusministerium und als solcher an dem Götterischen Entwurf wohl theilhaftig. — Die von der Reichstagskommission, wie bereits kurz gemeldet, beschlossene Novelle zum Reichstagswahlgesetz hat in ihren wesentlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut: § 11. Die Wahl ist eine geheime. Sie geschieht durch Abgabe eines Stimmzettels in einem abgekapselten, mit einem Knechtchen versehenen Umschlage. Die Umschlage sollen aus unbedrucktem Papier gefertigt, von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschlage sind gleichmäßig für alle Wahlkreise vom Bundesrat zu beschließen. § 12. Der Stich, an welchem der Wahlzettel festgenommen ist, so aufzuhalten, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Stich wird ein verdecktes Geäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Ferner ist auf diesem Stiche die erforderliche Anzahl der amtlich abgekapselten Umschlage bereit zu halten. In einem Nebenstiche sind verzierte Vorrichtungen anzubringen, daß der Wähler, ohne daß er von irgend einer anderen Person gesehen werden kann, hier seinen Stimmzettel in den Umschlag zu legen vermag.

— Der Vorstand des Berliner Unions (deutschen Protestanten) Vereins hat in Sachen des Volksschulgesetzentwurfs folgende Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet:

Hohes Haus der Abgeordneten! Der Geleitentwurf, welchen die Staatsregierung dem Landtage der Monarchie zur gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens vorgelegt hat, hat in den weitaus meisten Kreisen des deutschen Volkes, insbesondere denjenigen der evangelischen Bevölkerung des Landes, heftigen Widerspruch hervorgerufen. Die Erziehung der deutschen Jugend in einer einheitlichen patriotischen Staatsgesinnung und zu einer den heutigen Lebensbedingungen entsprechenden geistigen und sittlichen Ausbattung hat zu ihrer Voraussetzung, daß der moderne auf christlich-religiöser und sittlicher Grundanschauung beruhende Staat diejenige Haltung, welche ausschließlich über die Leitung und Ordnung des Schulunterrichts und der Erziehung die endgiltigen Entscheidungen zu treffen hat. Die Erziehungen, welche mit der Entwicklung des deutschen Schulwesens auf dem Boden dieser rechtlichen Ordnung, innerhalb derselben alle berechtigten Ansprüche sowohl der Familie wie der Religionsgesellschaften ihre volle Betriedigung finden können. Insbesondere ist unter dieser staatlichen Ordnung des Schulwesens als dem gesicherten konfessionellen Recht der deutschen Bevölkerung allen entzogen worden, die den in der Verfassung des Reiches anerkannten und in der Verfassung des Bundes anerkannten, die gesammte Erhaltung des Schulunterrichts ein Mitspracherecht über die Volksschulen und in denselben eingeräumt werden soll, welches durch die andere Vorchrift, daß an der 0 gehaltenen Konfessionsschule auch nur eben derselben Konfession angehörige Lehrer angestellt werden dürfen, nicht herabzusetzen ist. Die angestrebte Mittelschaltung der betreffenden Kreise an den Schulverhältnissen nicht nur zu verhindern, sondern auch über die Lehrer werden muß. Eine solche Einwirkung würde in Verbindung mit der geplanten Einführung

gleich konfessionell gebildeter besonderer Schulvorstände für jede einzelne Volksschule oder für nach Konfessionen unzulängliche Gruppen derselben den konfessionellen Zielzweck, welcher ohnehin der deutschen Staats- und Volksentwicklung so große Schwierigkeiten bereitet, in geradezu verhängnisvoller Weise vereiteln. Es würde die Zeit an die Wurzeln des deutschen Schulwesens legen, welches sich in dem Maße fortentwickelnd zu einer höheren Stufe hat entwickeln können, als es in der Ausgestaltung lebensvoller bürgerlicher Gemeinden, welche — wie der Staat selbst — alle ihre Glieder ohne Unterschied der Konfession auf dem Boden einfacher christlich-religiöser und sittlicher Weltanschauung zusammenzufassen bestrbt sind, die Grundlage für eine erhebliche Leistungssteigerung auch in Bezug auf die Jugendbildung und Erziehung zu gewinnen vermocht hat. Der unterzeichnete Verein, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, an der Erhaltung der unzerstörlichen christlich-sittlichen Grundlagen des deutschen Staats- und Volkslebens über die konfessionellen Wege die bringende Hilfe durch Ablehnung des von der Staatsregierung vorgelegten Geleitentwurfs unserer Volksschule ihre bewährten Grundlagen erhalten zu wollen. Der Vorstand des Berliner Unions (deutschen Protestanten) Vereins.

N. L. C. Berlin, 15. Februar. Die zweite Jahresversammlung des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland fand am 13. und 14. d. Mts. in Berlin statt und war neben einer Anzahl von Herren aus Berlin auch von auswärtigen Mitgliedern aus den Provinzen Hannover, Rheinland, Schleswig-Holstein, Sachsen und Hessen-Nassau, sowie aus dem Königreich Sachsen und aus Braunschweig besucht. Der Sitzung am 14. Februar, in welcher in vierstündiger Debatte eine reiche Tagesordnung zur Beratung stand, wohnten als Gäste der General-Sekretär des Militärerziehungs- und Bildungswesens, General der Infanterie von Kehler, der Kommandeur des Kadetten-Korps, General-Major von Amann und der Adjutant Hauptmann von Belom bei, die für die Beförderungen ein besonderes warmes Interesse bekundet hatten. Der Vorsitzende des Ausschusses, Abgeordneter von Gersdorff, begrüßte bei Eröffnung der Sitzung diese Herren mit besonders warmen Worten, indem er darauf hinwies, daß die Theilnahme dieser in leitender militärischer Stellung stehenden Herren wiederum ein erneuter Beweis dafür sei, wie die Militärverwaltung wachsam und aufmerkzaam alle Bestrebungen im Volksleben verfolgt, die für die militärische Miltigkeit und die Wehrpflicht des deutschen Volkes von Bedeutung sein könnten. Ueber die Verhandlungen, die zu einer Anzahl von Beschlüssen meist prinzipieller Bedeutung führten, wird der Centralausschuss das Wesentliche demnächst veröffentlichen.

Berlin, 15. Februar. Die Theilnahme am Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkerfeste, namentlich von auswärtig, ist sehr groß. Es sind über 3000 Handwerker anwesend.

Um 10 Uhr eröffnete Obermeister Falster Berlin die erste Sitzung mit einer begründeten Ansprache. Der Niedergang des Mittelstandes und des Handwerks und die in Aussicht gestellten obligatorischen Reformen haben die Vorstände des Handwerkerbundes und der Innungsverbände veranlaßt, diese Versammlung einzuberufen. Die Vertreter der Behörden und die Freunde des Handwerks bitte ich unsere Forderungen in wohlwollender Erwägung zu ziehen. (Beifall. Das gilt nichts mehr!) Der Handwerkerstand hat stets treu zum Kaiser und zum angehenden Fürstenthum gestanden. Dieser Gesinnung wollen wir Ausdruck geben durch ein Hoch auf den Kaiser und die verheirateten Gatten. Die Versammlung stimmte dreimal lebhaft in das Hoch ein. Der Vorsitzende Obermeister Falster verlas noch mehrere Danksgewinne. Der Vorsitzende Berlin berichtet über den Verlauf und die Ergebnisse der Handwerkerkonferenz vom 15. bis 17. Juni 1891, die in der bekannten Inmiedat-Eingabe an den Kaiser niedergelegten Bescheidpunkt eingabe als Tagesordnung den Beratungen der Konferenz zu Grunde. Der Bericht befaßt sich mit dem einzelnen Gegenständen der Tagesordnung. Das Hauptinteresse drehte sich hierauf um den Befähigungsanweis. Unterhandlung seinen Zweck, daß das Verlangen der Handwerker nach dem Befähigungsanweis bei der jetzigen Auffassung der Bundesregierungen hierüber unbedeutend bleiben werde (Hört, Hört!). Die Ablehnung des Befähigungsanweises hieße nach dieser Auffassung z. B. keine Gewähr für eine sachgemäße Ausführung der Bauten (Gelächter). Diese Ausführungen wirkten niederlagend und erregten die größte Unzufriedenheit, der Fassauer-König Ausdruck gab. Weitere Redner zum Müller-Dortmund gaben der Befähigung Ausdruck, daß die Handwerker bei einer dauernden Aufschüchtlung ihrer berechtigten Forderungen an die Geleitzgebung massenhaft in das sozialdemokratische Lager übergehen würden. Sichtlich penalisch berührte, ja erklärend wirkte gegenüber den Ausführungen der Handwerkervertreter die Erklärung des Unterstaatssekretärs Dr. von Kottbun, indem er einseitig etwa äußerte: „Dem mögen die Handwerker innumeri Sozialdemokraten werden!“ (Ungeheure Aufregung.) Da die Regierung sich unbedingt ablehnend verhielt, so ließen es die Handwerker an Vermittelungsverhandlungen nicht fehlen. An dem deutschen Innungswesen dürfte in keiner Weise gerüttelt werden, denn es stiege und falle mit den Innungen der sicherste Halt des deutschen Handwerkerstandes. (Beifall.) Abg. Kitz: Die Verammlung und ihr Besuch geht um die Sicherheit, daß es noch nicht geschehen sind, sich selbst aufzugeben, sondern noch gewillt, Ihre Forderungen zu vertreten (Beste Zustimmung). Der Geist dieser Verammlung liegt Energie und Entschlossenheit; nicht Besitztums, sondern doppelter Entzwei in der Parole. Namens der Fraktion des Centrums erkläre ich, daß wir treu zu Ihnen stehen werden. (Beifälliger Beifall.) Gott

que das ehrbare Handwerk. (Sehhafter Beifall.) Abg. ...

hals bestimmt abgegrenzter Unterfuchungsbesitz verhandelt werden dürfen. ...

ung und des Besitzlandes der einzelnen Staaten geben. ...

Frankreich.

Paris, 14. Februar. Die geplante Befestigung des Hafens von Biseria an der tunesischen Küste hat ...

Coursbericht der Banknoten zu Halle a. S.

Table with columns: Banknote type, Value, Rate, and Date. Includes entries like '100 Franc', '50 Franc', etc.

Für die Redaktion verantwortlich: Julius Gubitz.

Abgang und Ankunfts der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Table with columns: Train name, Departure time, Arrival time, and Station. Lists various train services like 'Magdeburg', 'Leipzig', etc.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Betheiligten werden hierdurch auf die im 6. Stück des Amtsblattes der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg vom 6. Februar d. Js. unter Nr. 274 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatskassen vom 19. Januar d. J. — die 37. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend — mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Nummer-Verzeichnisse der gefälligsten Schuldverpflichtungen in

der **Stadtkaufkassa**,
der **Stener-Receptur**,
dem **Stadtschreiberamt**,
dem **Leihamt**,
den **Polizei-Sekretariaten** und
der **Magistrats-Registrierung**

ausliegen.

Halle a. S., am 10. Februar 1892.

Der Magistrat.
Staudé.

Mit Bezugnahme auf den § 26, Abs. 1 des Bauinfallversicherungs-gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die **Prämienberechnung für die bei Regiebauarbeiten beschäftigten Personen**,

bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß der Auszug der Heberolle für die Monate October, November und December 1891 behufs Ein-sichtigung während zweier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Bureau für Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Rathhaus, Zimmer Nr. 20 ausliegt. Die Ab-führung der pro IV. Quartal 1891 fälligen Beiträge ist in der ge-dachten Zeit und an derselben Stelle zu bewirken, widrigenfalls die fälligen Zahlungspflichtigen zwangsweise Beitreibung zu gemüthlichen haben.

Halle a. S., den 12. Februar 1892.

Der Magistrat.
Staudé.

Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Anton Wiederer** früher in Halle a. S., geboren am 11. Juni 1870 zu Borborschan, Kreis Cosel, welcher fähig ist, ist die Untersuchungsbehörde wegen Hausfriedens-bruch und vorwärtlicher Körperverletzung verhängt. Es wird er sucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den Akten M. I 159/91 Nachricht zu geben.

Halle a. S., den 11. Februar 1892.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter 21 Jahre, Größe 1,74 m, Statur schlant, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Bart blondes Schnurbärtchen, Augenbrauen dunkelblond, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht rüch, Gesichtsfarbe gesund, Sprache polnisch und gebrochen deutsch, Kleidung destricter Arbeit-Anzug, Stiefellett, hell und dunkelbraun getreiftes Vorwärtchen.

Am 10. Januar d. Js., Abends gegen 7 Uhr ist einem kleinen Mädchen an der Ecke der Ulrich- und großen Steinstraße hieselbst entweder nach einem Arbeitsunfall oder von einem etwa 17 Jahre alten Mädchen ein Portemonnaie gewaltsam entziffen worden. Jeder, der über die Person der Verraubten, welche über den Vorfall vernommen werden soll, nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, davon der Polizei-Verwaltung oder hierher zu den Akten J. II 178/92 Mit-theilung zu machen.

Halle a. S., den 11. Februar 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Der unten beschriebene Schuhmachergeselle **Friedrich Beyer** aus Dobitz, welcher zuletzt bei dem Schuhmachermeister **Carl Neues** zu Schöner in Arbeit stand, ist am 11. Januar 1892 aus Dobitz ange-blich nach Cönnern weggegangen, dort jedoch nicht angekommen und sein Aufenthalt hat bisher nicht ermittelt werden können. Es besteht die Vermuthung, daß sich derselbe das Leben genommen hat. Um Recherche und Anzeige zu den Akten J. III 356/92 wird ersucht.

Halle a. S., den 12. Februar 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter 20 Jahre, Größe 1,70 m, Haar hellblond und kraus, Augen, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Statur kräftig, Sprache deutsch, Kleidung: Jackett und Weste grau farbig, Hufe schwarz getreift aus Kammergarn, Schuhe mit Gummitag und Zerstapfen, Filzputz, röhliche Strümpfe.

Um Mittheilung des derzeitigen Aufenthalts des am 4. Dezember 1868 zu Schmelllingen geborenen Arbeiters **Friedrich Späte** zu den Akten J. III 826/91 wird ersucht.

Halle a. S., den 11. Februar 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nachdem die kalkulatorische Prüfung des Spezial-Protokolls über die bei dem unterzeichneten Lehramt in der Zeit vom 12. bis 26. November d. J. abgehaltene Auktion der verfallenen, in den Monaten Juli, August und September 1890 ver-sehten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 26101 bis 39460 trugen, und worüber die Pfandscheine in schwarzem Druck ausgefertigt sind, stattgefunden hat, werden die betreffenden Pfandgeber bezw. Pfandschein-Inhaber aufgefordert, die in dieser Auktion über die Forderungen des Lehramts hinaus erzielten Ueberschüsse innerhalb der einjährigen Präklusivfrist vom 16. Januar 1892 bis 15. Januar 1893 bei der Kasse des Lehramts gegen Rückgabe der Pfandscheine und gegen Quittung abzugeben. Alle in dieser einjährigen Präklusivfrist aber nicht abgehobenen Ueberschüsse verfallen unanfechtlich dem Referendatsfonds des Lehramts bezw. der Disarmen-Kasse.

Halle a. S., den 14. Januar 1892.

Das Lehramt der Stadt Halle.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Ämtliche nomenentgeltliche Auskunft erteilt jeden Morgen 8—10 Uhr **Der Kontrollbeamte Laegel**, Gr. Brauhausgasse 21.

Wildhagen'sche Frauen-Industrie u. Kunstgewerbe-Schule,

Handarbeit-Lehrerinnen Seminar;
Töchter-Pensionat,
HALLE a. S., Heinrichstrasse No. 1.

Unterrichtsfächer in Kursen für Handnähen, Kunsthand-arbeiten, Wäsezeichnen, Maschinennähen, Wäschezeichnen, Schnei-dern, Paßmachen, Buchführung. — Auf Wunsch werden Privat-Kurze eingerichtet. — Deutsch Literatur und fremde Sprachen. Koch- und Haushaltungskurse nur für Pensionärinnen. Unter-richt im häuslichen und kunstgewerblichen Zeichnen u. Malen. De neuen Kurse beginnen am 1. April. Nähere Auskunft, Pros-pekts und Meldungen durch die
Vorsteherin Frau Elise Gehrts-Wildhagen.

Zu Damen-Costümen empfehle ich:
Schwarzen reinwollenen Kaschmir und gemusterte Wollstoffe, 100 cm. breit, p. Mtr. v. 90 Pf. an reinwollenen Foulé 100 cm. breit, von 1,10 Mtr. an reinwollenen Cheviot 100 cm. breit, p. Mtr. v. 1,25 Mtr. an schwarze garantirte Seidenstoffe, p. Mtr. v. 2,50 Mtr. bis zu den feinsten Qualitäten.

Zu Herren-Anzügen empfehle ich:
schwarze reinwollene Tuche und Satins 130 u. 140 cm. breit p. Mtr. 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 5,00, 6, 6,50, 7, 7,50, 8, 8,50, 9 und 10 Mtr. Proben u. Aufträge v. 20 Mtr. an franco.

Nicht zuzugewandte Stoffe werden zurückgenommen und der Kaufpreis zurückgezahlt.
Otto Weber's Trauer-Magazin, Berlin W., Mohrenstrasse 35.
Bei Bestellungen bitte sich auf dieses Blatt zu beziehen.

Hallesche Kaffeerösterei

mit Dampfmaschinenbetrieb von
August Apelt, Halle a. S.

In Folge Reineinrichtung meiner Kaffee-Rösterei mit Maschinen neuester Construction zeichnen sich meine gerösteten Kaffees durch egale Farbe, vollste Entwicke lung d. Aromas, besonders kräftigen Wohlgeschmack und durch große Ausgiebigkeit im Verbrauch vortheilhaft aus. Auch bei den billigen Sorten übernehme ich jede Garantie des reinen Geschmacks. Weichm. Hausfrauen und Wiederverkäufern laße ich meine hochedeln und reinnehmenden gerösteten Kaffees in allen Preislagen bestens empfohlen.

August Apelt, Leipzigerstraße 8.

Schönheit des Antlitzes

wird am sichersten erreicht und gepflegt durch
Leichner's Fettputer
und
Leichner's Hermelin-Puder

Diese berühmten Gesichtspuder werden in den höchsten Damenkreisen und von den ersten Künstlerinnen mit Vorliebe angewendet; sie schützen die Haut gegen raube oder feuchte Luft und geben ihr ein jugendliches, blühendes Aussehen. Nur in geschlossenen Dosen in der Fabrik Berlin, Schützenstraße 31 und in allen Parfümerien.

Man hüte sich vor Nachahmungen.
L. Leichner, Parf. Chemiker, Vieh- u. fal. Hofbater.

Steinkohlen

aller Art (auch Anthracit), Steinkohlen-Erzkets, Stuben-Coak, Grude-Coak u. böhm. Braunkohlen (Salonkohlen) zur vorzüglichsten Stuben- und Küchenfeuerung empfehlen in bester Qualität und zu billigsten Preisen in ganzen Lowries, Fuhrn oder kleineren Quantitäten
Klinkhardt & Schreiber, Neue Promenade 12.
Bestellungen zur Anlieferung ins Haus werden prompt ausgeführt.
Fernsprecher 203.

Die Petition gegen das Volksschulgesetz

liegt an folgenden Stellen aus;
Steinbrecher & Jasper, Markt und Geißstraße,
Kaufmann **O. Thieme**, Geißstraße,
Gastwirth **Jacobine Goldenes Herz**, Mansfelderstraße,
Kaufmann **Bruno v. Schütz**, gr. Ulrichstraße 24,
Expedition des **Halleschen Tageblattes**, gr. Ulrichstr. 19
der **Saale-Zeitung**, gr. Berlin,
Stadtschützengesellschaft, Königstr. 11,
Hotel zur goldenea Kugel, Riebeckpl.

Conservativer Verein für Halle u. den Saalkreis.

Wittwoch, den 17. ds. Mts. Abends 8 Uhr
in den Kaiserfälen, großer Saal:
Versammlung.
Das Volksschulgesetz
Referent Herr Superintendent **Palmé-Dierburg**.
Freunde und Genüßgenossen sind hierzu freundlichst eingeladen.

Druck von H. Kießling in Halle.
Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 13, geöffnet Morgens von 7—12 Uhr, Nachmittags von 2—7 Uhr.

Walhallatheater

Direction: **Richard Hubert**.

Neuer Spielplan!

Messa, Refektor und **Merian**,
Bravour-Aufführung (Sensationell!) — **Dr. Richards**,
Schallzeichner. — **Brothers**,
Geely, Excentriker. — **Clown**
Edvard mit seinem Gänse Circus.
— **Fräulein Anna Dolinda**,
Vieder- und Walzerlängerin. —
Fräulein Minna Stephanie
u. **Herr G. Behrens**, Original-
Belangs-Quettisten. — **Herr**
Gustav Behrens, Belangs-
Symphonist. — Auf allseitiges Ver-langen weiter engagirt: **Richard**
Niegel's Ballet-Gesellschaft.
Neue Ballet's.

Goldener Pfug

Alter Markt 27.
Wittwoch, den 17. Februar
Schlachte-Fest
von Früh 9 Uhr ab Wellfleisch,
Abends bis 11 Uhr.
Wozu ergebenst einladet
F. Bühling.

Kunstgewerbe-Verein zu Halle.

Monats-Versammlung

Donnerstag, 18. Febr. 1892
Abends 8 Uhr in der **Talpe**.

Tagesordnung:
1. Geklärligte Mittheilungen.
2. Bericht über das 10jährige Stiftungsfest.
3. Costümgeschichtliche Mittheilungen an der Hand von Ab-bildungen und Costümen von den Gruppenführern des bevor-zugten Costümsfestes er-läutert.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
Der Vorstand.

Die Kenntniss des Straf-Gesetzbuches ist wichtig für Jedermann.

Die neue Ausgabe derselben im 169. 187 S. in Umfassung farbtonirt (Preis 75 Hg.) ist vorrätlich in der Expedition d. **Blattes**.

Gummi-Waaren-

Fabrik **André Molinar**, Paris.
Nachfabrik, Unter. Preis, seit. von 20 Hg. an.
Hr. **Krönig**, Magdeburg.

Pianos, Harmoniums

zu Fabrikpr., Abteil., 15jähr. Garantie. Franco-Probieren be-willigt. Preisliste u. Zeugnisse stehen zu Diensten.
Pianofabrik Georg Hoffmann, Kommandantenstraße 20, Berlin SW. 19.

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Collette und Handarbeiten.



Jährlich 24 Nummern mit 250 Schnitt-mustern.
Preis viertel-jährlich Mtr. 1,25
jährlich Mtr. 5.
enthält jährlich über 2000 Ab-bildungen von Collette, — Wäsche, — Handarbeiten, 18 Zeilagen mit 250 Schnitt-mustern und 250 Verzicknungen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Post-amtallen (Zugs-Katalog Nr. 3946). Probe-nummern gratis u. franco bei der Expedition Berlin W. 35. — Wien I, Operngasse 5.